

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

## Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.

### Traités de la Suisse avec l'étranger.



Staatsverträge über zivilrechtl. Verhältnisse.

Rapports de droit civil.

*Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869.*

*Traité avec la France du 15 juin 1869.*

129. Urteil vom 18. Dezember 1907

in Sachen **Konkursmasse E. Underwood and Son Ltd.** gegen  
**Kaiser & Cie.**

*Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses gegen Arrestlegung. —  
Art. 1 Gerichtsstandvertrag. Unzulässigkeit des Arrestes in der  
Schweiz gegenüber einer in Frankreich entstandenen und dort ge-  
führten Konkursmasse.*

A. Die Rekursbeflagte, bezw. ihr Rechtsvorgänger Louis Kaiser, wurde durch Urteil des Appellationsgerichts Baselstadt vom 22. April 1907 verurteilt, der Rekurrentin, der Konkursmasse von E. Underwood and Son Ltd. in Dünkirchen, 4508 Fr. 20 Cts. nebst Zins und Kosten zu bezahlen. Auf Betreibung hin bezahlte sie ans Betreibungsamt Baselstadt zu Händen der Rekurrentin 5062 Fr. 40 Cts. und erwirkte gleichzeitig, am 14. November 1907, beim Zivilgerichtspräsidium einen Arrest auf diesen Betrag

für eine Forderung von 4690 Fr. Schadenersatz wegen Nichtlieferung von Waren. Auf dem Arrestbefehl ist als Arrestgrund Art. 271 Ziff. 4 SchKG angegeben.

Die Gesellschaft E. Underwood and Son Ltd. hatte ihren Hauptsitz in England und betrieb in Frankreich verschiedene Filialen. In Frankreich wurde der Konkurs über sie eröffnet, und es wird in Bezug auf sämtliche Filialen das gemeinschaftliche Konkursverfahren in Dünkirchen durchgeführt.

B. Gegen den Arrestbefehl hat Advokat Dr. M. namens der Rekurrentin den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Es wird ausgeführt, daß der angefochtene Arrest mit Art. 1 und 7 des Gerichtsstandvertrages mit Frankreich in Widerspruch stehe.

C. Der Zivilgerichtspräsident von Baselstadt und die Rekursbeklagte haben auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der von der Rekursbeklagten erhobene formelle auf Art. 279 SchKG gestützte Einwand der Unzulässigkeit des Rekurses ist unbegründet. Die Bestimmung des Art. 279, wonach die Bestreitung des Arrestgrundes im Wege der Arrestaufhebungsklage zu erfolgen hat und gegen den Arrestbefehl weder Berufung noch Beschwerde stattfindet, steht nach der Praxis nicht entgegen, daß ein Arrest wegen Verletzung eines Staatsvertrages, speziell des Gerichtsstandvertrages mit Frankreich, durch staatsrechtlichen Rekurs angefochten wird (siehe US 18 S. 762 Erw. 1; 29 I S. 437).

2. Nach ständiger Praxis schließt Art. 1 des Gerichtsstandvertrages mit Frankreich aus, daß ein Schweizer in der Schweiz gegen einen in Frankreich domizilierten Franzosen für eine nicht als vollstreckbar feststehende Forderung Arrest nehmen könnte (siehe US 28 I S. 257 Erw. 1; 26 I S. 87 Erw. 1 und die dortigen Zitate). Vorliegend ist der Arrest von einem Schweizer erwirkt worden und er richtet sich gegen die Rekurrentin, eine in Frankreich geführte Konkursmasse, der unbestrittenermaßen das beschlagnahmte Geld gehört und der gegenüber die Forderung, zu deren Sicherung der Arrest dienen soll, erhoben wird. Es kann sich daher nur fragen, ob die Rekurrentin die Eigenschaft eines französischen Rechtssubjektes im Sinne des Art. 1 des Staats-

vertrages, worunter nicht bloß physische Personen zu verstehen sind (MS 30 I S. 87), in Anspruch nehmen kann. Dies muß aber unbedingt bejaht werden. Es braucht nicht erörtert zu werden, ob die Rekurrentin als Konkursmasse ein eigenes Rechtssubjekt ist, oder ob sie nur im Verkehr als besonderes Rechtssubjekt auftritt, während sie in Wahrheit als organisierte Gemeinschaft lediglich die Gesamtheit der Gläubiger repräsentiert. Bei der einen wie bei der andern Annahme ist sie jedenfalls mit dem Gemeinschuldner nicht identisch, sondern erscheint als ein von diesem verschiedenes Subjekt. Eine in Frankreich entstandene und dort nach französischem Recht geführte Konkursmasse ist daher unter allen Umständen im Rechtsverkehr als französisches Rechtssubjekt zu betrachten, gleichgültig ob der Gemeinschuldner anderer Nationalität ist. Es kann deshalb vorliegend für die Anwendbarkeit des Art. 1 des Staatsvertrages jedenfalls nichts verschlagen, daß die Gesellschaft E. Underwood and Son Ltd., über deren französische Filialen in Dünkirchen der Konkurs geführt wird, eine englische Gesellschaft ist (s. A. Roguin, *Conflicts des lois suisses*, S. 713 und 775). Nach dem gesagten ist der angefochtene Arrest wegen Verletzung des Art. 1 des Gerichtsstandsvertrages aufzuheben, und es ist bei dieser Sachlage nicht zu untersuchen, ob er auch sonstwie mit den Bestimmungen des Vertrages in Widerspruch stehen würde.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Rekursbeschwerde wird gutgeheißen und es werden demnach der Arrestbefehl vom 14. November 1907 und die sich anschließende Betreibung aufgehoben.

## B. STRAFRECHTSPFLEGE

### ADMINISTRATION DE LA JUSTICE PÉNALE

---

#### I. Polizeigesetze des Bundes. — Lois de police de la Confédération.

##### 1. Transport auf Eisenbahnen. — Transport par chemins de fer.

#### 130. Urteil des Kassationshofes vom 17. Dezember 1907 in Sachen Firma G. Fiechter, Kass.-Kl., gegen Schweizerische Bundesbahnen, Kass.-Bekl.

*Verurteilung wegen unrichtiger Frachtdeklaration, Art. 7 Abs. 5 Eisenbahn-Transport-Ges.; Art. 11 und 13 Abs. 1 der allgemeinen Tarifvorschriften. — Abgrenzung von Bundesgerichtsbarkeit und kantonaler Gerichtsbarkeit, Art. 125; 105 OG. — Unterlassung gehöriger Feststellung des Tatbestandes durch den kantonalen Richter. — Verschulden bei unrichtiger Warendeklaration.*

Der Kassationshof hat  
auf Grund folgender Prozeßlage:

A. Durch Urteil vom 7. Oktober 1907 hat der Ausschuß des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt den Entscheid des dortigen Polizeigerichts vom 13. September 1907, wonach die von den Schweizerischen Bundesbahnen (Kreisdirektion II) wegen falscher Transportdeklaration verzeigte Firma G. Fiechter zur Bezahlung einer Buße von 52 Fr. 25 Cts., eventuell, für den Fall